

Umsatzsteuerrecht

Saarbrücken, den 5.7.2023

Bemessungsgrundlage, Steuersatz,
Steuerschuldner, Zeitpunkt der
Steuerentstehung, § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG





Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- **Bemessungsgrundlage: § 10 UStG**
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:
§ 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Bemessungsgrundlage I

§ 10 Abs. 1 UStG

¹Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) nach dem Entgelt bemessen. ²Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.



Bemessungsgrundlage II

- Grundfall: Nettoentgelt nach § 10 Abs. 1 UStG
- Unionsrecht: Art. 72 ff. MwStSystRL
- Vollständige Gegenleistung ohne Umsatzsteuer
- Auch Nebenkosten erfasst, z.B. Transport- oder Versandkosten (Art. 78 Satz 1 lit. b MwStSystRL)
- Auch Trinkgelder, die an Unternehmer selbst fließen (BFH, Urt. v. 17.2.1972 – V R 118/71)



Bemessungsgrundlage III

- Ausnahme: Durchlaufende Posten nach § 10 Abs. 1 Satz 5 UStG
- Beträge *im Namen und für Rechnung* eines anderen
- Tausch/tauschähnlicher Umsatz: § 10 Abs. 2 UStG
- Wert jedes Umsatzes als Entgelt
- Subjektiver Wert, den Leistungsempfänger der Leistung beimisst (EuGH, C-33/93; BFH, XI R 56/06)



Bemessungsgrundlage IV

Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- § 10 Abs. 4 UStG
- Gemeinsamkeit: kein Entgelt
 - Satz 1 Nr. 1 (innergemeinschaftliches Verbringen und Lieferungen nach § 3 Abs. 1b UStG): Einkaufspreis bzw. Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes
 - Satz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG: „Nutzungsentnahmen“): bei Ausführung entstandene Ausgaben, soweit VSt-Abzug



Bemessungsgrundlage V

Bemessungsgrundlage in Sonderfällen

- Vereinfachung durch FinVerw: Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben
- Für 2023: BMF-Schreiben vom 21.12.2022
- Begrenzung des Aufwands für Unternehmen und Vereinfachung der Besteuerung



Bemessungsgrundlage VI

Mindestbemessungsgrundlage

- § 10 Abs. 5 UStG
 - Satz 1 Nr. 1: Lieferungen und sonstige Leistungen an nahestehende Personen
 - Satz 1 Nr. 2: Lieferungen und sonstige Leistungen an Personal durch den Unternehmer aufgrund des Dienstverhältnisses
- Entsprechende Anwendung des Abs. 4, wenn BMG danach höher als nach Abs. 1, höchstens aber marktübliches Entgelt



Änderung der Bemessungsgrundlage

- § 17 UStG
- Bsp. für Abs. 1: Skonti, Rabatte und Minderung (§ 437 Nr. 2, § 441 BGB)
- Berichtigung sowohl beim Leistenden als auch beim Leistungsempfänger (Abs. 1 Satz 2)
- Keine rückwirkende Änderung (Abs. 1 Satz 8)
- Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 beachten



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- **Steuersatz: § 12 UStG**
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:
§ 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Steuersatz I

- Regelsteuersatz nach Abs. 1: 19%
- Ermäßigter Steuersatz nach Abs. 2: 7%
 - Nr. 1 und 2: Lieferung und Vermietung nahezu aller in Anlage 2 aufgeführter Gegenstände
 - Nr. 6: Prothetikumsätze
 - Nr. 7: Eintrittskarten für Theater, u.Ä.
 - Nr. 10: Personennahverkehrsumsätze
 - Nr. 11: Hotelübernachtungen und Vermietungen auf Campingplätzen
- NEU: Steuersatz in Abs. 3: 0%



Steuersatz II

Mehrwertsteuer 19 % oder 7 %



Fahrzeuge



Einrichtung



Elektronik



Pflanzen

19 %



Bekleidung



Delikatessen



Getränke



Speisen im
Restaurant



Einige
Lebensmittel



Gemälde &
Kunstwerke



Milch



Hotels &
Gaststätten



7 %



Take-Away
Speisen



Bücher



Kultur &
Freizeit



Fahrkarten
Nahverkehr

Wichtige Aus-
nahme: Wasser ab 1.7.20 bis
1.1.24: er-
mäßiger Satz



Steuersatz III

- Wenig systematische Ermäßigungen auf 7%
- Täglicher Bedarf sollte nur ermäßigt besteuert werden
- Mittlerweile durch Ausnahmen konterkariert, zB die politisch motivierte Steuer-senkung für Hotelübernachtungen
- Ermäßigter Steuersatz gilt nicht für sonstige Leistungen (befristete Ausnahme: § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG)
- Weitere besondere Steuersätze: §§ 23a und 24 UStG



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- **Zeitpunkt des Entstehens der Steuer-**
schuld: § 13 UStG
- Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG



Zeitpunkt der Steuerentstehung I

§ 13 Abs. 1 UStG

Die Steuer entsteht

1. für Lieferungen und sonstige Leistungen

a) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.[...]

b) bei der Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten (§ 20) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinbart worden sind, [...]

2. für Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und 9a mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem diese Leistungen ausgeführt worden sind;



Zeitpunkt der Steuerentstehung II

Entstehung der Umsatzsteuer
(§ 13 UStG)

Sollbesteuerung (§ 13
Abs. 1 Nr. 1 lit. a UStG)

Ausführung der Leistung

Istbesteuerung (§ 13
Abs. 1 Nr. 1 lit. b UStG)

Zahlung durch Kunden
des Unternehmens



Zeitpunkt der Steuerentstehung III

- Unterscheidung zwischen Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten) und Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)
- Sollbesteuerung: § 16 Abs. 1 Satz 1 UStG
- Sollbesteuerung, d.h. nach dem vereinbarten Entgelt, als Regelfall
- Istbesteuerung: § 20 UStG
- Istbesteuerung vorteilhaft für Unternehmer, da USt in der Regel später entsteht als bei Sollbesteuerung



Zeitpunkt der Steuerentstehung IV

- Steuerentstehung jeweils mit Ablauf des entsprechenden Voranmeldungszeitraums (§ 18 Abs. 2 UStG)
- Zeitpunkt der Zahlung ausnahmsweise als Entstehungszeitpunkt der USt im Fall der Sollbesteuerung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Satz 4 UStG
- Grund: Zahlung bedeutet Liquidität für das Unternehmen



Prüfungsschema Ausgangsumsatz

- Steuerbarer Umsatz: § 1 Abs. 1 UStG
- Steuerpflicht: § 4 UStG
- Bemessungsgrundlage: § 10 UStG
- Steuersatz: § 12 UStG
- Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld:
§ 13 UStG
- **Steuerschuldner: §§ 13a, 13b UStG**



Steuerschuldner I

- Grundsatz (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG): leistender Unternehmer als Steuerschuldner
- Unionsrecht: Art. 193 MwStSystRL
- Ausnahmen davon in § 13a Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 2 UStG und sog. Reverse Charge nach § 13b Abs. 5 UStG
- Reverse Charge: Umkehr der Steuerschuldnerschaft zum Leistungsempfänger, wenn dieser Unternehmer oder juristische Person ist



Steuerschuldner II

- Verpflichtende Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Reverse-Charge-Verfahren nach § 13b Abs. 5 UStG
- Unionsrecht: Art. 194 ff., v.a. Art. 198 ff. MwStSystRL
- § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG: Unternehmer-eigenschaft ausreichend
- Leistung muss gerade nicht für das Unternehmen bezogen werden (§ 13b Abs. 5 Satz 7 UStG)



Gliederung

1. Einordnung in das Steuersystem und Systematik der Umsatzsteuer
2. Ausgangsumsätze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG)
3. **Ausgangsumsätze mit Auslandsbezug (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 UStG)**
4. Eingangsumsätze (§ 15 UStG)
5. Grundzüge des Besteuerungsverfahrens (§§ 16 ff. UStG)
6. Sonderfragen (Differenzbesteuerung, Kleinunternehmerregelung, elektronische Marktplätze)



§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG

Einfuhrumsatzsteuer

- Maßgeblich Regelungen des Zollrechts über § 21 Abs. 2 UStG, v.a. des Zollkodex der Europäischen Union (UZK)
- Steuerfreiheit nach § 5 UStG
- Bemessungsgrundlage nach § 11 UStG
- Steuersätze nach § 12 UStG (Gleichlauf mit übriger USt)
- Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit.

